

Die vorbezeichneten Straßenflächen sind in den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster rot umrandet dargestellt und als **Anlagen I bis II** der Sitzungsvorlage Nr. X/390 beigefügt.

Der gefasste Beschluss über die Widmung der Straßen wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsflächen sollen gewidmet werden:

a) Erschließungsstraße „Bültenkamp“

Gemarkung Holtwick Flur 6 Flurstücke 412 tlw., 411, 414 und 391 zur Größe von insgesamt ca. 845 qm.

Der von der Straße „Im Bültenkamp“ erschlossene Teil des Baugebietes umfasst die westlich gelegenen drei Häuser (Hausnummern 1, 3, und 5) sowie die südlich an der Straße angrenzende Häuserreihe (Hausnummern 2, 4, 8 und 10) und das Grundstück mit der Hausnummer 6. Im nördlichen Bereich werden die Grundstücke mit den Hausnummern 7, 9, 11 und 13 durch die Straße „Bültenkamp“ erschlossen.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist rot umrandet dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Bültenkamp“ wurde im Jahr 2020 abgeschlossen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

b) Erschließungsstraße „Im Dreihook“

Gemarkung Holtwick Flur 6 Flurstücke 412 tlw., 413 und 420 zur Größe von insgesamt ca. 860 qm.

Von der Straße „Im Dreihook“ werden die nördlich angrenzenden beiden Grundstücke mit den Hausnummern 2 und 4, sowie südlich der Straße die Grundstücke mit den Hausnummern 1, 3, 5, 7 und 9 erschlossen.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist rot umrandet dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Im Dreihook“ wurde ebenfalls im Jahr 2020 abgeschlossen und abgenommen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

Da die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach dem StrWG NRW somit erfüllt sind, kann demzufolge die Widmung der beiden aufgeführten Straßen einschließlich der im Einzelnen festgelegten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise verfügt werden.

Die Widmung ist Voraussetzung für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen, somit kann nach Rechtskraft der Widmung die Veranlagung der unter a) und b) genannten Erschließungsanlage nach BauGB vorgenommen werden.

Die vorgenannten beiden Straßen „Bültenkamp“ und „Im Dreihook“ wurden im Rahmen eines Erschließungsvertrages entsprechend den gemeindlichen Vorgaben durch eine Erschließungsgesellschaft erstellt und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Gemeinde Rosendahl übertragen. Demzufolge war ein Erschließungsbeitrag seitens der Gemeinde Rosendahl nicht zu erheben.

Die Widmungen werden zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl wirksam.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Kortüm
Stabsstelle
Grundstücksmanagement
und Wirtschaftsförderung

Gottheil
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage I zur SV X/390
Anlage II zur SV X/390